



**Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 4. Änderung**

**1. Einleitung des Verfahrens**

**2. Zustimmung zu den städtebaulichen Zielen**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	17.05.2017	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost wird eingeleitet. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Den städtebaulichen Zielen der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Textlichen Festsetzungen in Bezug auf die zusätzliche Zulässigkeit von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in dem Bereich zwischen Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsflächen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung sowie für anfallende Sach- und Planungskosten des Verfahrens.

**Demographische Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost ist seit dem 10.08.1996 rechtskräftig. Gemäß den textlichen Festsetzungen war bislang nur zulässig, Stellplätze in den Gebieten WA 1 – WA 10 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in dem Bereich zwischen

Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsflächen unter Einhaltung des nach § 2 (2) GarVO erforderlichen Stauraums zu errichten. Auf Grund in der Vergangenheit erteilter Genehmigungsfreistellungen für Garagen und Carports zwischen Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsfläche, sollen diese nun auch planungsrechtlich erlaubt werden. Dementsprechend wird die textliche Festsetzung um Garagen und Carports ergänzt, wobei seitlich offene Carports auch ohne Stauraum zugelassen werden. Sofern gemäß § 123 Abs. 1 SBauVO keine Bedenken wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen, dürfen seitlich offene Carports ausnahmsweise ohne 3 m Aufstellfläche zur Begrenzungslinie der Verkehrsfläche errichtet werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 Geltungsbereich 4. Änderung

Anlage 2 Gegenüberstellung der Festsetzung